

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes
u. des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr.
7

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Be-
zugspreis: Durch die Post für Nicht-
mitglieder monatlich 25 Mark ohne
Bestellgeld.

Köln, den 31. März 1923.

Geschäftsstelle Denloerwall 9. Fernruf Anno 8538

Redaktionsfluß Montagsmittags
vor dem Erscheinungstag. Inzeraten-
annahme: Otto Kleine, Berlin
SW 47, Modernstraße 67.

20.
Jahrg.

Was will Frankreich?

„Wir wissen nicht, ob die Pfänder uns viel einbringen werden. Aber wir wissen, daß wir sie festhalten werden. Nicht für ewige Zeiten, aber doch solange, bis daß das Deutsche Reich seine Verpflichtungen ausgeführt hat.“ So erklärte Poincaré den lothringischen Landwirten in Paris. Die Pariser Presse ist nicht zufrieden mit diesem Ausdruck, begreiflicher Weise. Bis jetzt hat die „friedliche“ Aktion Frankreich nur viele Millionen gekostet. Eine Nachtragsforderung für die Ruhrbesetzung verlangt für zivile, militärische Zwecke und für die Eisenbahnerwaltung im ganzen monatlich 15 Millionen Francs. Die Verluste, die Frankreich durch den Ausfall an Reparationslohn, durch Einstellung aller Leistungen und Zahlungen, durch Stillstand seiner Industrie und das Auslösen seiner Hochöfen, vor allem durch den Sturz des Franc infolge der Ruhraktion bereits erlitten hat und in steigendem Maße täglich weiter erleidet, gehen in die Milliarden! Es ist vergeblich, daß sich Herr Poincaré bemüht, die Fiktion aufrecht zu erhalten, die französischen Divisionen seien „zur Eintreibung und Sicherung der Reparationen“ ins Ruhrgebiet marschiert.

Die französische Presse ist offenerzigter. Recht hin, Recht her, im „Homme Libre“ schreibt Eugen Lantier: „Wir stehen nicht auf dem Boden des reinen Rechtes, wie es in den Verträgen steht. Wir handeln kraft eines natürlichen Rechts, das eher da war als alles geschriebene: das Recht der legitimen Verteidigung.“ — Also ein offenes Zugeständnis, daß das französische Vorgehen einen Rechts- und Vertragsbruch darstellt!

Der „Homme Libre“ sucht noch die Gewalttätigkeit Frankreichs mit der Notwendigkeit der Verteidigung Frankreichs zu rechtfertigen. Die „Action Française“ hält das nicht mehr für notwendig und spricht die letzten Gründe und Ziele der französischen Politik aus:

„Solange die Auflösung des deutschen Staates nicht in Berlin ausgesprochen ist, wird es schwer, wenn nicht unmöglich sein, im Rheinlande Besseres zu erreichen... Die Schwierigsten kommen daher, daß Deutschland noch eine Einheit ist und noch eine geordnete Regierung besitzt. Diese Regierung, diese Ordnung, dieses Gesetz, diese Einheit müssen zerstört werden, wenn wir es nur mit Sonderinteressen und -wünschen zu tun haben wollen, mit denen wir uns verständigen können. Das Ruhrgebiet könnte eine Föderation von Arbeiterrepubliken bilden. Wiesbaden und Nassau könnten von heute auf morgen einen Fürsten aus dem Hause Luxemburg berufen...“

All dies kann jedoch nur geschehen durch Auflösung des Reiches und die wird nur mit Gewalt erfolgen. Die Macht haben wir in Händen.“

Solche und ähnliche „Entgleisungen“, — sehr peinlich für die französische Politik — können von großer politischer Bedeutung werden. Für die deutsche Arbeiterschaft, die von der französischen Propaganda im Ruhrgebiet so stark umworben wird, ist die Äußerung eines Mitgliedes des Pariser „Komitee des Forges“, die der sozialistische „Daily Herald“ jeben veröffentlicht, von besonderem Interesse:

„Wir kämpfen nicht allein gegen die Angelegenheiten, sondern gegen die Organisation und die Methode der deutschen Arbeiterbewegung. Die deutschen Arbeiter sind für uns (!) zu stark geworden, sie haben die Betriebsräte, die bei der Kontrolle der Betriebe mitzusprechen haben. Aus diesem Grunde müssen wir die deutschen Gewerkschaften zerstören.“ Wir wissen, was wir von Frankreich zu erwarten haben.

Die christlichen Gewerkschaften auf Vorposten.

Auf der Generalversammlung des Bezirkskartells Köln der christlichen Gewerkschaften machte Kartellsekretär Albers bemerkenswerte Ausführungen, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten möchten. Er sagte unter anderem:

Die Gewerkschaftsbewegung ging auch im Jahre 1922 ihren alten Weg, den der Verbesserung der Lebensbedingungen des arbeitenden Volkes. Aber in anderen Formen, als sie aus der Vorkriegszeit stammte. Damals ging der Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet; um die Einräumung der Rechte, die eine freien und sich ihrer Kräfte bewußten Volksgruppe im Staats- und Wirtschaftsleben zustand. Gegen früher ist die gewerkschaftliche Tätigkeit heute eine grundverschiedene. Heute ist sie nicht mehr ein Kampf um die Besserstellung des Lohnverdienstes der Arbeiterschaft, jetzt steht sie unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung der Lebensmöglichkeiten des arbeitenden Volkes überhaupt.

Der Weg der Entbehrungen, den das deutsche Volk im letzten Jahre gehen mußte, in solchen Formen und Ausmaßen, kann nicht weiter getragen werden.

Trotz alles guten Willens, ihren Teil zur Verbesserung der Welt beizutragen, kann heute der deutschen Arbeiterschaft nicht mehr dieses Ausmaß von Opfern und Entbehrungen für Wiedergutmachungen, die doch nicht für den ursprünglichen Zweck gebraucht werden, aufzuerlegt werden.

Die christlichen Gewerkschaften haben auch im letzten Jahre das menschenmögliche ge-

tan, um Einhalt zu bieten der wirtschaftlichen und sozialen Verelendung. Dieses Bemühen mußte da einsehen, wo der Ausgangspunkt der Verklümmung der deutschen sozialen Verhältnisse ist, bei den Unterdrückungsabsichten des französischen Imperialismus. So war denn die gewerkschaftliche Tätigkeit besonders im Jahre 1922 ein Kampf um deutsches Recht und um die Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes. Heute sind alle Gewerkschaften die Träger des Abwehrwillens gegen französische Unterdrückungsabsichten geworden. Und sie werden es auch bleiben, um die Voraussetzungen für den Erfolg der Gewerkschaftsarbeit an sich zu schaffen.

Ohne die gewerkschaftliche Arbeit wäre die Verelendung des deutschen arbeitenden Volkes noch schneller vorwärts geschritten, als geschehen. Ohne dessen Abwehrwillen wäre das gesamte deutsche Volk sicherlich schon zum Lohnsklaven eines habgierigen Feindes und zum Ausbeutungsobjekt gewissenloser Elemente in Deutschland selber geworden. Das sollte bei aller häßlichen Kritik nicht verkannt werden. Kleinliche Betrachtungen dieser oder jener Maßnahme der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft sollten verschwinden, vielmehr sollte Anerkennung denjenigen gegeben werden, die in hartem gewerkschaftlichen Tagesmühen wertvolle Dienstleistungen fürs Volksganze verrichten. Die Zeiten allgemeiner Nöte bleiben selbstverständlich auf die Denkart der breiten Schichten des arbeitenden Volkes nicht ohne Einfluß. Radikales Getöse und phrasenhaftes Wortgewinnel hat aber die christliche Gewerkschaftsbewegung im Kölner Wirtschaftsbezirk nicht in ungünstigem Sinne beeinflussen können. Im Gegenteil: Je stärker der Druck von außen hin wurde und aus dem inneren heraus radikale Stimmungen sich breit zu machen versuchten; je härter wuchsen Mitglieder und Gewerkschaftsfilialen zusammen. Gerade dieses innerliche Verwachsenen ist es, was auch heute die innerliche Schlachtkraft der christlichen Gewerkschaftsbewegung in der Hauptsache ausmacht und sie zu Mittelpunkten erster gewerkschaftlicher und treu-waterständischer Betätigung befähigt.

Rechtliches zu den Betriebsräteahlen.

Bei den bevorstehenden Betriebsräteahlen sind genau die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und der Wahlordnung zu beachten. Werden diese Bestimmungen verletzt, so sind die Wahlen unter Umständen nichtig und das bedeutet, daß der Betrieb ohne Betriebsvertretung ist, daß die Beschlüsse die Ründigungsbeschlüssen nicht geniekt. Es ist also darauf zu achten, daß die bestehenden Vorschriften peinlichst eingehalten werden. Was alles in dieser Hinsicht in Betracht kommt, können wir an dieser Stelle nicht ausmündlich sehen. Um aber einige Anregungen zu geben, wollen wir ein paar Punkte herausgreifen;

1. Der Wahlvorstand.

Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeiter und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird, oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrates vorgeschlagene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Aufstellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

2. Die Wählerliste.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt für Arbeiter und Angestellten, aufzustellen und zur Einsicht auszuliegen. Vorhandene Listen, z. B. Krantenlisten- oder Lohnlisten, können benutzt werden. Gegen den Inhalt der Wählerlisten kann binnen 3 Tagen nach dem Ausgang des Wahlauschreibens Einspruch erhoben werden. Ueber Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand; gegebenenfalls ist die Wählerliste zu berichtigen.

3. Wahlauschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Abstimmungstag ein Wahlauschreiben zu erlassen und an einen oder mehreren geeigneten Stellen bis zum letzten Abstimmungstag auszuhängen. Der Inhalt des Wahlauschreibens ist in § 3, Absatz 2 der Wahlordnung zum ArbZ. genau vorgeschrieben. Der Anhang zur Wahlordnung enthält zudem ein Muster eines Wahlauschreibens.

4. Vorschlagslisten.

Die Vorschlagsliste muß die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge genau bezeichnen. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt so viel wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsrats- und Erziehungsmittellieder zu wählen sind. Drei Wahlberechtigte müssen diese Vorschlagsliste unterschreiben, von denen einer als Stimmverleiher bezeichnet wird. Die Vorschlagslisten sind spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschusses beim Wahlvorstand einzureichen. Eine Verbindung von Listen ist unzulässig.

Der Wahlvorstand hat die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und Namen zu versehen und spätestens vor Beginn der Abstimmungsfrist auszulegen oder auszuhändigen.

5. Stimmabgabe.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmzettel dürfen weder unterzeichnet noch sonst gekennzeichnet sein, noch Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten. Der Wähler hat keinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben, der in Gegenwart des Wählers in einem verschlossenen Wahlkasten gesteckt wird.

6. Die Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand nach dem Verhältniswahlverfahren in einer Niederschrift festgesetzt und bekanntgemacht. Die Grundzüge der Berechnung bei der Verhältniswahl enthalten die §§ 13 und 14 der Wahlordnung, mit ihnen muß sich jeder Betriebsrat genau vertraut machen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten verteilt entfällt, entscheidet das Los. Ist nur eine Vorschlagsliste eingereicht oder zugelassen, so gelten die in ihr verzeichneten Bewerber auch ohne Stimmabgabe als gewählt.

7. Auslegung der Wahl.

Die Wahl kann während der zweiwöchigen Dauer des Wahlergebnisausgangs beim Betriebsratsrat oder vor dessen Errichtung bei der durch die Landeszentralbehörde bestimmten Stelle angefochten werden.

8. Die Wahlkosten.

Die tatsächlichen Wahlkosten, Beschaffung der Wahlordnung, Wahlumschläge trägt der Unternehmer. Zur Beschaffung von Stimmzetteln ist er gesetzlich nicht verpflichtet, wenn es auch von dem Unternehmer in den meisten Fällen geschieht. Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Bestätigung im Wahlvorstand darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben; abweichende Bestimmungen sind nichtig.

Begner des sozialen Fortschritts.

Unsere Arbeitgeber im Maßschneidergewerbe haben aus den Zeitverhältnissen nichts gelernt. Sie sind die alten geblieben. In der guten Konjunktur tragen sie den Forderungen der Arbeiterschaft entgegen. Sie wissen warum. Ohne die Arbeitskraft der Arbeiter können auch sie keine Geschäfte machen. Darum gibt man in solchen Zeiten nach. Aber wehe der Arbeiterschaft, wenn die Konjunktur abflaut. Dann muß niedergelassen werden, was die Arbeiterschaft sich in jahrelangem Mühen an sozialem Fortschritt errungen hat. Man hat dann die Macht und die wird weidlich zum eigenen Vorteil ausgenutzt. So waren die Arbeitgeber im Maßschneidergewerbe in der Vorkriegszeit; so sind sie noch heute.

Es wird wenig Arbeitgebergruppen geben, bei denen so wenig soziale Einsicht herrscht, als bei den Arbeitgebern der Maßbranche. Es soll anerkannt werden, daß einige führende Kräfte im Maß vorhanden sind, denen die Lage der Arbeiterschaft nicht gleichgültig ist, die aus sozialem Empfinden heraus versuchen, der Arbeiterschaft gerecht zu werden. Die große Masse der Arbeitgeber kennt solche Gefühle nicht. Die letzten Vorstände beim Neuabschluss des Reichstarifs und bei der Neuordnung der Löhne haben hierfür erneut den Beweis erbracht.

Dem Drängen der Mitglieder folgend mußte der Vorstand des Adon den Reichstarifvertrag kündigen. Zweck der Kündigung war in erster Linie die Abschaffung der Bezahlung der Feiertage. Bei der Verhandlung über den Neuabschluss des Reichstarifs wurde bereits angedeutet, daß die Arbeitgeber zu gegebener Zeit auch die Ferienfrage aufrollen werden. In welchem Sinne, können wir uns denken. Drei Unparteiische verhandelten über zwei Tage mit den Parteien, um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu finden. Sie glauben diesen Ausgleich gefunden zu haben, indem sie in ihrem Schiedsspruch den Arbeitgebern bezüglich der Bezahlung der Feiertage eine merkliche Erleichterung zusprechen und den Wünschen der Arbeitnehmer in der Frage des Zuschlages für Heimarbeiter und des Reichsschemas für die Damenschneiderei in ganz bestehendem Umfang Rechnung tragen. Die Unparteiischen haben jedenfalls in dem Schiedsspruch die Interessen beider Parteien so vorsichtig abgewogen, daß man hätte erwarten dürfen, die Parteien würden sich mit demselben abfinden. Insbesondere hätten die Arbeitgeber keine Ursache, gegen den Schiedsspruch Sturm zu laufen. Man darf nicht aus dem Auge lassen, daß die Bezahlung aller gesetzlichen Feiertage seit Jahren tarifliches Recht war, die Unparteiischen jedoch in ihrem Schiedsspruch nur 5 Feiertage, die zu bezahlen sind, festsetzten. Es kann ferner nicht bestritten werden, daß der Heimarbeiter auch mit 12½ Prozent Zuschlag zum Lohn seine Werkstatt, die er für den Arbeitgeber stellt, nicht unterhalten kann.

Unsere Mitglieder nahmen den Schiedsspruch an. Leicht ist ihnen dieser Entschluß nicht geworden. Tatsächliche Rechte,

die man jahrelang genossen hat, gibt man nicht gerne preis. Sie wußten außerdem, daß die kleinen Verbesserungen, die der Schiedsspruch brachte, nicht das ausmachten, was sie verloren. Ihre berechtigten Wünsche waren wesentlich weiter gesteckt. Alte, immer wiederholte Forderungen — u. a. Gewährung von Ferien an Heimarbeiter — waren völlig unberücksichtigt geblieben. Trotzdem stimmten 70 Prozent der Mitglieder für den Schiedsspruch. Warum? — Aus Tausenden Zuschriften haben wir es lesen können. Man hat die ungünstige Geschäftslage im Gewerbe in Rechnung gestellt, auf diese Rücksicht genommen und sich deshalb mit dem Wenigen zufrieden gegeben.

Die Arbeitgeber dachten und handelten anders. Schon am 13. März — 8 Tage nach Beendigung der Jenaer Verhandlungen — wurde uns mitgeteilt, daß die Mitglieder des Adon den Schiedsspruch der Unparteiischen mit „erdrückender Mehrheit“ abgelehnt hätten. Damit beantraten sie aber die Arbeitgeber nicht. Sie lehnten auch das Lohnabkommen, das in der Mehrzahl der Orte die Löhne unserer Kolleginnen und Kollegen unter die Lohnsätze der ungelerten Arbeiter und Arbeiterinnen ließ, ab.

Wenn wir nach den Gründen zu dieser Stellungnahme forschen, so finden wir beim besten Willen keinen anderen Grund als den, den wir eingangs angebeutelt haben: man will niederreiben, was jahrelang rechtens war, weil man zur Zeit die Macht hat; man bringt es nicht über sich, anständige Löhne zu bewilligen, — von auskömmlichen Löhnen wollen wir schon gar nicht mehr reden — weil man nicht gezwungen werden kann.

Die Feiertagsbezahlung, wie sie von 1919 an in Geltung war, hat noch bei keinem Arbeitgeber zum Ruin geführt. Keiner hat diese Bezahlung aus seiner Tasche gestrichelt. Sie wurde bei der Ware ein kalkuliert. Dagegen ist auch nichts einzuwenden. Die Produktionskosten — einschließlich der Kosten für Betriebsräume — zahlen ebenfalls die Unternehmer. Es ist und bleibt ein Unrecht, einen Teil der Produktionskosten auf die Heimarbeiter abzuwälzen. Wenn der Arbeitgeber die in der Heimarbeit hergestellten Waren zu teuer werden, so mögen sie Betriebswerkstätten errichten. Die Verpflichtung hierzu ist alt genug. Setan ist jedoch in der Beziehung sojugal nichts. Die Arbeitgeber werden keinesfalls den Beweis erbringen können, daß der Heimarbeiter mit 10 Prozent des Lohnes seine Werkstatt unterhalten kann. Dagegen haben die Arbeitnehmervertreter bei den Verhandlungen durch einwandfreies Material den Nachweis geliefert, daß 10 Prozent Heimarbeiterzuschlag bei weitem nicht ausreichen, die Kosten für die Werkstatt zu bestreiten. Die Löhne der in der Maßschneiderei Beschäftigten stehen zur Zeit durchwegs unter den Löhnen der ungelerten Arbeiter. Rund 18 Prozent waren die Lebenshaltungskosten in der Periode zwischen den letzten zwei Erhebungen geblieben. Das Jenaer Lohnabkommen vom 5. März sah jedoch nur eine Steigerung der Löhne von etwa 14 Prozent in der 1. Stadtgruppe vor; bei anderen Gruppen war die Steigerung noch geringer. Trotzdem lehnten die Arbeitgeber auch das Lohnabkommen ab.

Anschließend dieser Laibchen können die Arbeitgeber sich nicht von dem Vorwurf reinwaschen, daß sie Konjunkturtariffpolitik in trassierter Form treiben. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, daß ein großer Teil der Arbeitgeber versucht, die Notlage der Arbeiterschaft zum eigenen Vorteil auszunutzen. Der Vorwurf ist hart, leider aber nur zu berechtigt. Mehr und mehr haben wir erfahren müssen, daß es noch immer sehr viele Arbeitgeber in unserem Gewerbe gibt, denen jedes soziale Empfinden ihren Arbeitern gegenüber abgeht. Es ist bitter, dies in der gegenwärtigen Zeit aussprechen zu müssen, jedoch ist das Verbalten so mancher Arbeitgeber gar nicht anders zu deuten.

Unsere Mitglieder mögen aus den Erfahrungen der letzten Monate die rechte Lehre ziehen. Je mehr sie die Machtelüste der Ver-

Zeitgeber zu prüfen bekommen, um so enger müssen sie sich zusammenschließen. Die Organisation wird alles tun, was in ihrer Macht liegt, um die Verhältnisse einigermaßen erträglich zu gestalten. Gerade jetzt ist es dringende Aufgabe jedes einzelnen, die Macht der Organisation zu stärken. Glauben wir sicher, daß auch jetzt die Wünsche der Arbeitgeber noch nicht befriedigt sind. Sie werden zu gegebener Zeit mit weiteren „Abbauanträgen“ kommen. Sorgen wir deshalb allüberall dafür, daß die Organisation intakt bleibt. Dann werden auch die Bäume der Arbeitgeber nicht in den Himmel wachsen.

Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, daß wir den Abdruck des Nachtrages zur Reichstariifvertragsgemeinschaft aus Gründen technischer Art für die nächste Nummer zurückstellen mußten. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Schiedspruch der Unparteiischen sind folgende:

Bezüglich der Bezahlung der Feiertage ist vereinbart, daß sie für Stück- (Mford) Schneider in Wesfall kommt. Bei den im Zeitlohn beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen bleibt der Schiedspruch der Unparteiischen, nach dem fünf bestimmte Feiertage vergütet werden, aufrechterhalten. Der Heimarbeiterzuschlag wurde wieder auf 10 Prozent festgesetzt.

Das Jenaer Abkommen für die Maßschneiderei.

Wir haben in der letzten Nummer unserer Zeitung über das Ergebnis der Reichstariifverhandlung in Jena und der Lohnverhandlung für die Maßschneiderei berichtet. Dabei bemerkten wir, daß der Schiedspruch der Unparteiischen zum Reichstariif, sowie die Lohnabmachungen den Mitgliedern der vertrittlichen Verbände zur Abstimmung vorgelegt werden sollte. Die Abstimmung ist inzwischen erfolgt. Von unseren Mitgliedern stimmten circa 70 Prozent für Annahme des Schiedspruchs und rund 60 Prozent für Annahme des Lohnabkommens. Der Abdruck des Schiedspruchs und rund 60 Prozent für Annahme des Lohnabkommens. Der Abdruck des Schiedspruchs und rund 60 Prozent für Annahme des Lohnabkommens. Der Abdruck des Schiedspruchs und rund 60 Prozent für Annahme des Lohnabkommens.

Bei der Verhandlung erklärten die Arbeitgebervertreter, die Ablehnung der ersten Abmachungen auf Arbeitgeberseite sei darauf zurückzuführen, daß eine nicht abzutretende Verbindung der Lebenshaltung eingetreten sei. Außerdem mache der überaus schlechte Geschäftsgang es den Arbeitgebern unmöglich, weitere Lasten auf sich zu nehmen. Das Jenaer Abkommen habe schon zu hohe Löhne für das Gewerbe gebracht. Es wurde beantragt, auf die Lohnhöhe dieses Abkommens zurückzugehen.

Weiter wurde ausgeführt, daß der Schiedspruch der Unparteiischen bei den Arbeitgebern stärksten Widerspruch gefunden habe. Zweck der Klärung des Reichstariifes sei gewesen, von der Feiertagsbezahlung entbunden zu werden und nicht, neue Lasten durch die Erhöhung des Heimarbeiterzuschlages auf sich zu nehmen. Von den Mitgliedern des Abw wurde verlangt, daß die Feiertagsbezahlung teilsweise beseitigt und der Heimarbeiterzuschlag mit 10 Prozent bestehen bleibe. Seitens der „Reinen Kommission“ des Abw wurde jedoch nicht verkannt, daß auch die Gehilfenvertreter in einer äußerst schweren Situation ständen und man wolle versuchen, den Widerstreit der beiderseitigen Interessen so gut als möglich zu überbrücken.

Arbeitnehmerseite wurden die Einwände der Arbeitgeber gegen die Abmachungen vom 5. März, und den Schiedspruch der Unparteiischen im Einzelnen aerprüft. Leider gestattete uns der zur Verfügung stehende Raum nicht, ausführlich darüber zu berichten. Nach mehr als eintägiger Verhandlung kam bezüglich des Lohnabkommens nachstehende endgültige Vereinbarung zustande. Ueber die Abmachungen betr. Reichstariif berichten wir an anderer Stelle.

1. Ab 17. bzw. 19. März 1923 betragen die Stundenlöhne in der

in Gruppe I	Herrenbranche	Damenbr.
" " 2	1460 M	1680 M
" " 3 a	1340 M	1530 M
" " 3 b	1290 M	1410 M
" " 4 a	1210 M	1350 M
" " 4 b	1160 M	1270 M
" " 5 a	1080 M	1220 M
" " 5 b	1040 M	1130 M
" " 6 a	1000 M	1090 M
" " 6 b	960 M	1050 M
" " 7 a	880 M	1010 M
" " 7 b	830 M	920 M

Die Spitzenlöhne (Pol. B 1) des Damenschneiderschemas betragen für:

Hamburg	1250 M
Nachen, Düsseldorf, Wiesbaden	1120 M
Barmen, Elberfeld, Mainz	1020 M
Bremen, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart	940 M
Breslau, Heidelberg, Münster, Osnabrück	800 M
Cassel	850 M
Görlitz, Kofnod	810 M

2. Für die Woche vom 11.—17. März bleiben für die Orte der besetzten Gebiete, die im Jenaer Abkommen vom 5. März unter c und d genannt sind, die festgelegten Ausnahmen bestehen. Zu den unter c des Jenaer Lohnabkommens vom 5. März genannten Orte treten mit Wirkung vom 19. März nach die Orte: Bitterfeld, Geyersberg, Rensseld, Belbert und Witten. Diese Orte, mit Ausnahme von Düsseldorf, Duisburg und Köln erhalten ab 19. März einen Ortszuschlag von 40 M. Ab 19. März erhöht sich der Zuschlag für Düsseldorf, Duisburg und Köln auf 100 M.

Die Damenschneiderinnen in Düsseldorf erhalten ab 19. März 70 M und in Nachen, Barmen und Elberfeld 70 M Ortszuschlag. Darnach wird in Gruppe II belassen.

Damit ist für den größten Teil der Orte der besetzten Gebiete eine Verschlechterung gegenüber den zur Abstimmung vorgelegten Abmachungen vom 5. März abgewehrt. Für die übrigen Orte mußte leider eine kleine Verschlechterung hingenommen werden. Immerhin bedeutet das Abkommen gegenüber dem Münchener, auf welches die Arbeitgeber unter allen Umständen zurück wollten, doch eine wesentliche Verbesserung.

Selten haben die Arbeitnehmervertreter in einer so schwierigen Situation gestanden, wie diesmal. Viel leichter wäre es für sie gewesen, die Verhandlungen scheitern zu lassen, als den Abmachungen zustimmen. Dann hätte die Löhne allgemein örtlich geregelt werden müssen. Einem großen Teil der Arbeitgeber hätten wir damit einen Gefallen erwiesen. Wir kennen die Stimmung der Arbeitgeber an den meisten Orten zu genau, um nicht zu wissen, welche Folgen daraus erwachsen wären. Die örtlichen Arbeitgeber hätten die schlechte Geschäftslage zweifellos zum Anlaß genommen, um die Löhne noch niedriger zu halten. Das Abstimmungsergebnis im Arbeitgeberlager besagt alles.

So glauben wir im wohlverstandenen Interesse unserer Mitglieder das Abkommen annehmen zu sollen. Es geschah nach reiflicher Ueberlegung und schwerem Herzen. Wir hoffen, damit Verständnis bei unseren Mitgliedern zu finden. Bei der gegebenen Sachlage konnten wir nicht anders handeln.

Uniformlieferungs-schneiderei.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen am 27. Februar in Goslar wurde von den Vertragsparteien ein Entwurf des Ministeriums des Innern für die Anfertigung der neuen Schupouniformen beraten und folgendes vereinbart:

Die Anfertigung der Schupouniformen erfolgt nach dem bisherigen Schnitt, jedoch mit folgenden Abweichungen in der Verarbeitung:

1. Rockbluse. Die Oberseite der Vorderstücke werden mit Futterleinen unterlegt. In den Vorderflecken werden in Höhe der Lattenlinie Abnäher angebracht, welche nach den Seitentaschen und Brusthöhen zu verlaufen.

Die Anbringung der Seitengaten kommt in Fortfall.

2. Mantel. Die Vorderstücke werden mit zwei Reihen Knopflöchern und Knöpfen versehen und mit Flanellfutter bis zum unteren Mantelnaum gefüttert.

Im Schoß wird zwischen dem Oberstoff und dem Futter eine Aktentasche in senkrechter Lage angebracht. Die vorderen Kanten werden verstärkt. Die Seitenschlitze kommen in Fortfall.

3. Stiefelhose, lange Hose und Reithose. In der rechten Hinterhose wird eine Gesäßtasche angebracht.

4. Tuchumhang. Besteht aus Knopflochleiste. In den Vorderflecken Durchgriffe zum Knöpfen, mit Leiste und Untertritt. Die Ärmel werden im Hinterteil 22 Zentimeter unterhalb des Wirbelpunktes und in den Vorderflecken bis 15 Zentimeter unterhalb der Halslochleiste mit Baumwollfutter unterlegt.

Arbeitszeiten:

Gegenstand	Arbeitszeit		
	Nach Sehen	Nach Maßangabe	Nach Maßangabe und Anprobe
1 Rockbluse	14 Stdn.	14 1/2 Stdn.	15 1/2 Stdn.
2 Mantel	15 1/2 "	16 "	17 "
3 Umhang	8 1/2 "	—	—
4 Stiefelhose	7 1/2 "	8 "	—
5 Lange Hose	6 1/2 "	7 "	—
6 Reithose mit Besatz	9 1/2 "	10 "	—

Bei etwaigen Unklarheiten wende man sich an die Geschäftsstelle des Reichsverbandes, Berlin C. 2, Stralauer Straße 53.

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn der Mitglieder. Sonnabendmäßig zahlt jedes Mitglied 90 Prozent des Stundenlohnes als Wochenbeitrag. Nach jeder Lohn-erhöhung müssen die Beiträge neu festgesetzt werden. Pünktliche Beitragsabnahme ist erste Pflicht eines jeden Gewerkschaftlers.

Der 16. Wochenbeitrag ist 10 M für die Woche vom 1. April bis 7. April.

Der 15. Wochenbeitrag ist 10 M für die Woche vom 8. April bis 14. April.

Zur Beachtung!

Die Herstellung der Drucksachen ist in letzter Zeit so wahnsinnig teuer geworden, daß wir gezwungen sind, bei der Herausgabe von Drucksachen größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen. Ein Exemplar unserer Zeitung kostet zur Zeit rund 30 M. Es ist deshalb folgendes zu beachten:

1. Mitgliedern, die länger als vier Wochen mit den Beiträgen zurück sind, darf die Zeitung nicht mehr verabsolgt werden.

2. Alle Vertrauensleute müssen Zeitungen bereithalten. Das läßt sich leicht durchführen, wenn überall dort, wo mehrere Mitglieder zusammen sind, diese die Zeitung gemeinsam bekommen.

3. Die Ortsverwaltungen müssen darauf sehen, daß kein Exemplar mehr bestellt wird als unbedingt notwendig ist. Sie sollen ferner auch

mit den übrigen Druckereien äußerst sparsam umgehen und nie mehr bestellen, als zur Fortführung der Geschäfte unerlässlich ist.
Sofort diese Anweisungen nicht beachtet werden, sind wir gezwungen, andere Anordnungen zu treffen, um die dringend notwendigen Sparmaßnahmen durchzuführen.

Dann nehmen wir Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen unserer Satzungen für Lohnbewegungen und Streits hinzuweisen. Diese Bestimmungen sind dazu da, daß sie eingehalten werden. Wenn unsere Ortsgruppen ohne Rücksicht auf die Satzungen handeln wollen wie es ihnen gerade paßt, brauchen wir keine Satzungen. Die Ortsverwaltungen sind dafür verantwortlich, wenn den Mitarbeitern durch die Nichtbeachtung der Satzungen Schaden erwächst.

Leistungslagen.

Nach nicht 50 Prozent der Ortsgruppen leisten regelmäßige Leistungslagen an die Hauptkasse. Wir wiederholen deshalb die Mahnungen, wenigstens einmal im Monat Leistungslagen an die Hauptkasse zu leisten. Den anderen Gruppen wird empfohlen, eingegangene Gelder in Abständen von 14 Tagen an die Hauptkasse abzuliefern.

Wohntarife.

Durch unsere Hauptgeschäftsstelle sind zu belegen:

Reichstaxivertrag für die Uniformherstellungsgewerbetreibenden, Preis pro Stück 150 M.

Reichstaxivertrag für das Maßschneidergewerbe (Taschenformat) nebst Nachträgen vom 1. Juni 1922 und 1. März 1923, Preis 200 M.

Die Preise verstehen sich einschließlich Porto, wenn die Tarife durch die Ortsverwaltungen in mehreren Exemplaren besorgt werden. Bei Einzelverkauf berechnen wir Porto besonders. Einzelverkauf nur nach Einleitung des Vertrages.

Wir haben uns außerdem eine Anzahl Reichstaxi für das Maßschneidergewerbe neuerer Ausgabe gesichert. Dieselben werden den Ortsgruppen ohne Anforderung ausgeliefert. Die Verzinsung erfolgt bei der Quartalsabrechnung. Es werden nur die Selbstkosten in Rechnung gestellt. Der Preis steht noch nicht fest.

Der Zentralvorstand.
F. A.: H. Schwarzmann.

Entscheidungen des Reichsstreitsgerichts f. d. Schneidergewerbe.

Bei der Taunung des Reichsstreitsgerichts am 20. Januar in Mannheim wurden u. a. nachstehende Streitfälle entschieden:

Sonderhausen.

Die Vertragsparteien haben am 18. November 1922 in Berlin und am 5. Dezember 1922 in Stuttgart ein Abkommen geschlossen, wonach für Sonderhausen ein Lohn von 175,50 M pro Stunde in Frage kommt. Die Abw.-Ortsgruppe Sonderhausen hat jedoch nur 135,— M anerkannt und teilweise Auszahlung verweigert, aber auch Verzinsung verweigert.

gen auf den Tariflohn herbeigeführt. Es erging folgende Entscheidung:

Die Ortsgruppe Sonderhausen ist verpflichtet, den nach dem Berliner Abkommen vom 18. November 1922 und Stuttgarter Abkommen vom 5. Dezember 1922 zu gewährenden Lohn zu bezahlen.

Begründung:

Nach § 4 des Reichstaxi-Vertrages ist den Mitgliedern der Vertragsparteien zur Pflicht gemacht, den Arbeitsvertrag nach dem im Reichstaxi-Vertrage festgelegten Wortlaut abzuschließen und ihm die in den Vertragsbeilagen festgelegten übrigen Lohn- und Arbeitsbedingungen anzuerkennen, sowie alles zu unterlassen und zu befeitigen, was den gewerblichen Frieden stört und den tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegensteht. Es ist demzufolge rechtliche Abweisung von den reichstaxi-Vertragsbestimmungen rechtmäßig.

Hannover.

Die Arbeitgeber der Ortsgruppe II Hannover beschuldigen die tarifliche Bestimmung der Wochenlöhne und Ständigen Kündigungsschutz für männliche Arbeitskräfte in der Damenkleidererei dadurch zu befeitigen, daß sie den einzelnen Arbeitnehmern kündigte. Es erging folgende Entscheidung:

Der Wochenlohn und die einjährige Kündigungsschutz in Hannover II entsprechen reichstaxi-Vertragsbestimmungen.

Begründung:

Der Tarifvertrag ist der zwischen den Organisationsverbänden der Arbeiter und der Arbeitgeber geschlossenen Tarifverträge. Diese, von den Organisationsstellen festzustellenden Normativbestimmungen können nicht dadurch befeitigt werden, daß man einzelne Arbeitsverträge in der Abicht kündigt, sie durch normativere Arbeitsverträge zu ersetzen.

Fall Hedwig Hoffmann, Eiberfeld.

Die bei der Firma Dahm u. Biermann beschäftigte Arbeiterin Hedwig Hoffmann ist nach genommenem Urlaub zwar wieder in die bisherige Arbeitsstelle zurückgekehrt, hat sie jedoch nach 16 Tagen unter Führung des Arbeitnehmers ohne zwingenden Grund wieder verlassen. Bei der letzten Lohnauszahlung habe ihr die Firma das beim Urlaubsantritt ausgesagte Verlangen wieder in Abzug gebracht, weil sie glaubte, die Arbeiterin sei nur um des Scheines willen für kurze Zeit wieder in den Betrieb zurückgekehrt, damit sie wegen des erhaltenen Urlaubsgeldes keine Schwierigkeiten bekomme. Arbeitgeberseite stellt der Urlaub eine Erholungsphase dar, in der der Arbeiter bei gesundheitlich kräftigen soll, um für die zukünftige Arbeit wieder voll leistungsfähig zu sein. Arbeitnehmerseite wird dieser Auffassung entgegengehalten, daß es sich beim Urlaub um eine Veranlassung handele, die nach einer Beschäftigungsdauer von bestimmten Zeitläufen in geringem oder größerem Ausmaß zu gewähren sei, wobei nach ein Einverständnis angenommen wird. Der Urlaub stellt also befristete Entlohnung für die Veranlassung dar, bei gesundheitlicher Auffassung würde man auch niemals leistungsfähigen. Wie lange ein vom Urlaub zurückgekehrter Arbeiter die neugewaltete Arbeitskraft dem Arbeitgeber noch zur Verfügung stellen müsse, um nicht der Gefahr der Rückforderung des Urlaubsgeldes ausgesetzt zu sein. Es erging folgende Entscheidung:

Die Firma Dahm u. Biermann in Eiberfeld ist nicht berechtigt, die Ferienentlohnung abzusetzen.

Begründung:

Nach § 10 der Lohn- und Arbeitsbestimmungen

gen ist sämtlichen auf Verträgen beschäftigten Arbeitnehmern ein Jahresurlaub zu gewähren, dessen Ausdehnung sich nach einer gewissen Beschäftigungsdauer richtet. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob das Motiv der Urlaubsgewährung, Belohnung für die Veranlassung oder Stärkung für die zukünftige Arbeit ist; auf jeden Fall ist die Arbeiterin Hoffmann nach dem Urlaub wieder in das Arbeitsverhältnis zurückgekehrt und hat es ordnungsmäßig geleistet. Dieses schließt die vorläufige Rückforderung des Urlaubsgeldes, denn es kann nicht die Rede davon sein, daß durch die Urlaubsgewährung die Vertragsfreiheit des Arbeitnehmers für die Zukunft des Arbeitsverhältnisses eingeschränkt werden dürfte.

Fall Dinter und Genossen, Eiberfeld.

Der Damenschneider August Dinter und die Arbeiterinnen Maria Baer und Anna Beckhaus bei der Firma Dahm u. Biermann in Eiberfeld beschäftigt, haben am 1. 8. 22 den ihnen zustehenden Urlaub genommen und das Urlaubsgeld empfangen, haben aber nach dem Ferienablauf die Arbeit nicht wieder aufgenommen. Arbeitgeberseite wird die Rückzahlung des Urlaubsgeldes begehrt. Arbeitnehmerseite die Verweigerung bestritten. Es erging folgende Entscheidung:

Die Arbeiter Dinter, Baer und Beckhaus sind bei Zeittätigkeit, die sich nach Stunden berechnet, gemäß der tariflichen Kündigungsschutz von einem Tage zur Rückzahlung des Urlaubsgeldes für einen Tag verpflichtet.

Begründung:

Es ist selbstverständlich, daß der Urlaub nur während der Dauer eines bestehenden Arbeitsverhältnisses in Frage kommen kann, denn er ist ein vertragsgemäßes Unterlassen der Arbeitsverpflichtung des Arbeitnehmers unter Vorbehalt der Zahlungspflicht des Arbeitgebers. Wenn daher wie in diesem Falle anzunehmen war, die Arbeiter ohne Wahrnehmung der einjährigen Kündigungsschutz nicht wieder zur Betriebsstätte zurückkehrten, so haben sie diesen einen Tag, mit welchem sie in Erfüllung ihrer weiteren Arbeitspflicht in Versuchung gekommen sind, ohne weiteres verwirkt.

Kundschau.

Für unsere Brüder im Rubergebiet. Die Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Österreichs fordert in einem Aufruf alle Mitglieder der christlichen Gewerkschaften Österreichs auf, einen Stundenwerdienst zur Vinderung der Not im Rubergebiet zu leisten. Wir entnehmen dem Aufruf:

Aus den knappen Berichten, die wir von diesem Rubergebiet erhalten, können wir uns kaum annähernd ein Bild machen von den furchtbaren Qualen, denen Deutschlands wertvolles Volk im Rubergebiet ausgesetzt ist. Kein Krieg ist es, aber alles schreckliche, vernichtende, was der Krieg zeitigt, ist mit der französischen Besetzung im Rubergebiet in Erscheinung getreten. Die Zerstörung aller wirtschaftlichen Kräfte und in deren Gefolge die Stilllegung der Erzeugung und des Verkehrs hat über unsere Brüder und Schwestern im Westen Deutschlands neuerlich die bitterste Not gebracht. Den Kollegen und Kolleginnen im Rubergebiet, die in keuschlicher Pflichterfüllung bis zum Äußersten ausharren, der ganzen Welt ein Beispiel glühender Vaterlandsliebe geben, diesen wackeren Brüdern und Schwestern gilt unsere Hilfe.

Privat-Zuschneide-Schule
der Zuschneider-Vereinigung
von Rheinland und Westfalen
Köln, Neumarkt 27-29
Fachlehranstalt I. Ranges
für Herren- und Damenschneidererei.
Meisterkurse.
Verlag von Lehrbüchern, Maß-, u. Bestellbüchern, Fach- und Modezeitschriften, Wang Maßze, einfache Aufstellung eleg. Sie sind die Vorzüge unseres Systems. Prospekte gratis durch die Geschäftsstelle:
Köln, Neumarkt 27-29.

Das Zuschneiden
Anprobieren usw.
für Herren- und Damenschneidererei
lesen Sie wert. gründl. u. zuverläss. nach dem
Verf. des. Budde's Plans (Winkel)-Syst.
Anerkennung. Fachl. Korporationen.
Rege Stellennachfr. — Die Zuschneideweise
beg. am 1. und 16. jeden Monats. — Prosp. kostenfrei.
Deutsche Schneider-Lehranstalt
C. H. Budde, Leipzig
Leiter staatlicher Meisterkurse.
Richard Wagner Platz 16.

Original Körperhaltungs-Bürden-System Kumpan
ist von ersten Fachleuten in Deutschland und im Ausland, welche im Zuschneiden große Erfahrung besitzen, als
das zuverlässigste Zuschneide-System d. Gegenwart
allgemein anerkannt, besonders bei Bekleidung abnormer Körperbauarten. — Prospekte über Lehrbücher, Unterricht u. s. w. kostenlos durch
Privat-Zuschneide-Schule J. Kumpan
Berlin SW. 48, Friedrichstr. 15.